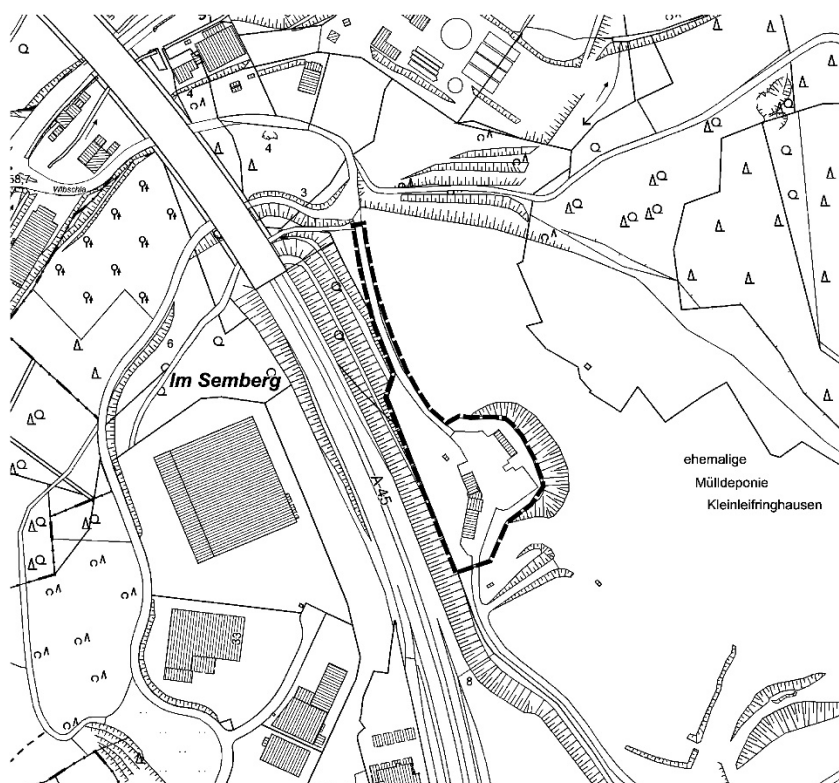




Stadt Lüdenscheld

Begründung einschließlich Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“



Fachdienst 4 - Planen und Bauen
Fachbereich 61 - Bauleitplanung und Städtebau

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Bauleitplanung.....	3
2. Einfügung in die überörtliche Planung.....	5
3. Landschaftsplan.....	5
4. Flächennutzungsplan.....	6
5. Fachplanung – planfestgestelltes Gebiet.....	7
6. Verkehrliche Erschließung.....	8
7. Ver- und Entsorgung / Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
8. Städtebauliche Verträglichkeit des Standortes im Stadtgebiet.....	8
9. Abstand zum Fahrbahnrand der BAB 45.....	9
10. Umweltbelange (Umweltprüfung / Artenschutz / Klima / Eingriffsregelung).....	11
11. Immissionsschutz / Störfallbetriebe.....	13
12. Altstandort Deponie.....	13
13. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	14
14. Kosten.....	15

Teil I - Ziele, Grundlagen und Inhalte der Bauleitplanung

1. Anlass und Ziel der Bauleitplanung

In Lüdenscheid-Kleinleifringhausen wurde im Jahr 1977 eine Deponie der Deponieklasse DK II errichtet, die bis in das Jahr 1992 von der Stadt Lüdenscheid betrieben wurde. Die Stadt ist Eigentümerin der maßgebenden Grundstücke.

1992 wurde der Märkische Kreis Inhaber der Betriebsgenehmigung und übertrug die Aufgabe zur Entsorgung von Abfällen auf die Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises (AMK mbH).

Am 10.02.1993 schloss die Stadt mit dem Märkischen Kreis und der AMK mbH einen Gesamtvertrag über die Nutzung der Deponie ab, in welchem neben einer Aufgabenübertragung auch die Anpachtung des Deponiegeländes durch die AMK mbH geregelt war. Dieser Vertrag wurde mittlerweile gekündigt und durch einen Pachtvertrag zwischen der Stadt und der AMK mbH abgelöst.

Im Anschluss an das Ablagerungsende auf der Deponie am 31.05.2005 begann eine Stilllegungsphase. An die Stilllegungsphase schloss sich eine Nachsorgephase an. Mit dem Ziel, für den Zeitraum die Grundlagen für die Pachtberechnung einschließlich der Grundstücksgröße, des Bodenwertes und des Pachtzinssatzes nebst Wertsicherung neu zu regeln und eine Grundlage für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie zu schaffen, schlossen Stadt und AMK mbH den Pachtvertrag vom 21.12.2006 über die Nutzung der Deponiegrundstücke und der privaten Zufahrtstraße ab dem Tor zur Deponieanlage.

Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL führt seit dem 01.06.2005 im Auftrag der AMK auf einem Teil der Pachtfläche Umladetätigkeiten für Grünabfälle durch und nutzt die Umladeeinrichtung mit den bestehenden baulichen Anlagen (Umladeboxen, Fahrzeugwaage, Bürogebäude) als Umladestation für eigene Tätigkeiten mit Zustimmung der Stadt.

Der STL plant nunmehr eine größere Fläche als die zurzeit beanspruchte Fläche für seine Umladetätigkeiten zu nutzen. Die STL Bauräger- und Beteiligungs-GmbH (STL GmbH) soll hierfür eine entsprechende Fläche (nachfolgend Erwerbsgrundstück genannt) von der Stadt erwerben und an den STL verpachten. Die AMK mbH soll nicht weiter Pächterin des Erwerbsgrundstücks sein. Seitens der Stadt wurde die Einholung einer abfallrechtlichen Planänderungsgenehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg angeregt, mit der das Erwerbsgrundstück inklusive der Zufahrtstraße aus den von der Stilllegungsphase umfassten Flächen freigegeben werden. In der Folge könnte der Pachtvertrag zwischen Stadt und AMK mbH dergestalt geändert werden, dass die von der AMK mbH gepachtete Fläche flächenmäßig um das Erwerbsgrundstück reduziert und das Pachtverhältnis zwischen Stadt und AMK mbH entsprechend angepasst wird.

Die Deponie und damit auch der Umschlagplatz liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Wird der Umschlagplatz aus der Plangenehmigung der Deponie entlassen, geht für diesen geltendes Planungsrecht verloren. Ohne dieses Planungsrecht ist der Umschlagplatz nach Rechtsauffassung der Bezirksregierung ein im Außenbereich unzulässiges Vorhaben. Sie hat deshalb eine entsprechende Änderung der abfallrechtlichen Planfeststellung in Aussicht gestellt; hierfür wäre allerdings eine Zustimmung des Märkischen Kreises erforderlich.

Der Märkische Kreis hat im Gegensatz zur Stadt und STL nur Verpflichtungen aus dem

Betrieb des Umschlagplatzes und möchte diesen unter den bisherigen Voraussetzungen nicht mehr weiterbetreiben. Er hat vor diesem Hintergrund die Stadt aufgefordert, für den Umschlagplatz und die private Zufahrtsstraße ein eigenes Bauplanungsrecht zu schaffen. Einer abfallrechtlichen Änderung der Planfeststellung durch die Bezirksregierung wird nicht zugestimmt.

Für den Betrieb der Umladestation liegt STL ein immissionsrechtlicher Genehmigungsbescheid (900-0018030-0001/ADG-0001) der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.09.2022 nach § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur „Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf der Deponie Kleinleifringhausen, Werdohler Landstraße 122a in 58513 Lüdenscheid“ vor.

Die derzeitige bauliche Situation der Umladestation im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Kleinleifringhausen stellt sich auf dem Luftbild wie folgt dar:



Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt die Fläche der ehemaligen Mülldeponie Kleinleifringhausen vollumfänglich unter den Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung als Fläche für die Ver- und Entsorgung der Zweckbestimmung Deponie dar.

Aus den geschilderten Gründen soll für den Bereich der Umladestation einschließlich der Zufahrt der Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Weiterbetrieb der Umladestation durch den STL geschaffen werden. Aus städtischer Sicht ist ein Weiterbetrieb der Umladestation und des Entsorgungsstandortes städtebaulich geboten. Daher ist die Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich. Ziel ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Betriebsstandortes. Eine Betriebserweiterung durch bauliche Anlagen oder nutzungsbedingte Veränderungen sind nicht vorgesehen.

Die immissionsrechtlichen, ökologischen und artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Überplanung sowie die Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz werden im Zuge einer Umweltprüfung untersucht. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht aufgeführt.

Das Plankonzept, die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Bauleitplanung sollen im Rahmen einer frühzeitigen Bürgeranhörung mit der interessierten Öffentlichkeit erörtert werden.

2. Einfügung in die überörtliche Planung

Im Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg (GEP) – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer-Kreis) – vom 17.07.2001 ist der Bereich der ehemaligen Mülldeponie Kleinleifringhausen als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – hier für Aufschüttungen und Ablagerungen einer Abfalldeponie dargestellt. Nördlich grenzt die Darstellung für eine Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlage an.

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – ist die Deponiefläche ebenfalls als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen für Aufschüttungen und Abgrabungen für Abfalldeponien und für Abfallbehandlungsanlagen gekennzeichnet. Infolge des Erarbeitungsbeschlusses für den Regionalplan sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der übergeordneten Planung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG seitens der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsbehörden in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

3. Landschaftsplan

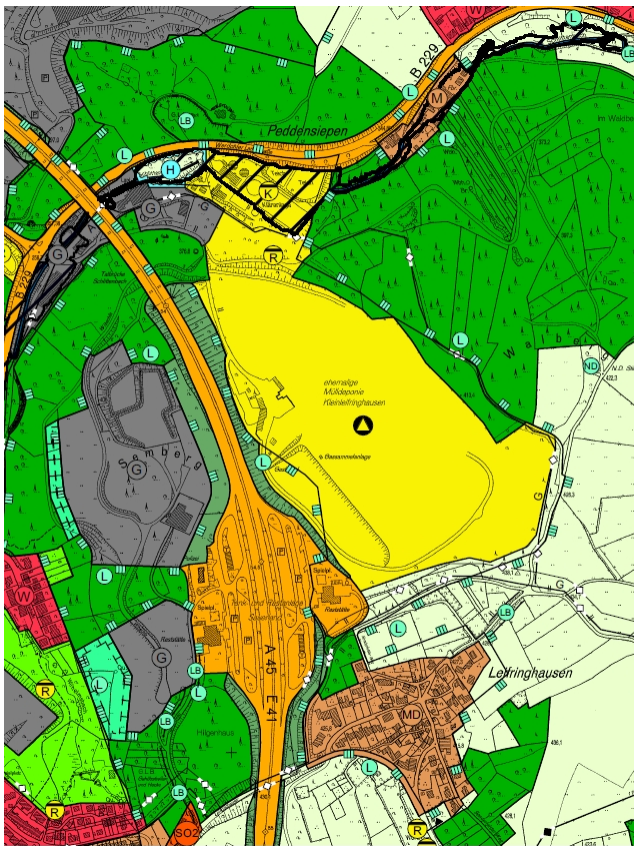
Der Bereich der ehemaligen Mülldeponie Kleinleifringhausen und folglich auch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 844 liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ des Märkischen Kreises, Rechtskraft vom 16.12.1994. Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes wird durch die Realisierung der Bauleitplanung gegen keine im benachbarten Landschaftsschutzgebiet

festgelegten allgemeinen Verbote verstoßen. Der Bebauungsplan steht somit nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“.

4. Flächennutzungsplan

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (gesamträumliches Entwicklungskonzept).

Der Einleitungsbeschluss zur Neuaufstellung wurde vom Planungs- und Umweltausschuss am 20.09.2006 gefasst. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes hat die vorgezogene Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 des BauGB durchlaufen. Der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes hat danach in der Zeit vom 21.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Parallel zur Auslegung wurden die Behörden und die Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. In seiner Sitzung am 25.06.2012 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid den Entwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Schreiben vom 29.10.2012 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Neufassung genehmigt. Die Genehmigung der Bezirksregierung wurde am 19.12.2012 öffentlich Bekanntgemacht, danach ist die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid seit dem 19.12.2012 wirksam.



Quelle: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Lüdenscheid

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid ist der Bereich der ehemaligen Mülldeponie Kleinleifringhausen als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. Als genaue Zweckbestimmung wurde die Fläche der Ver- und Entsorgung als Deponie gekennzeichnet. Nördlich schließen zwei weitere Versorgungsflächen an, die einem Regenüberlaufbecken und einer Kläranlage dienen und bis an die Altenaer Straße reichen.

5. Fachplanung – planfestgestelltes Gebiet

In Lüdenscheid-Kleinleifringhausen wurde im Jahr 1977 eine Deponie der Deponieklasse DK II errichtet, die bis in das Jahr 1992 von der Stadt Lüdenscheid betrieben wurde. Die Stadt ist Eigentümerin der maßgebenden Grundstücke.

Im Anschluss an das Ablagerungsende auf der Deponie am 31.05.2005 begann eine Stilllegungsphase. Aktuell befindet sich die Deponie noch in dieser Stilllegungsphase. Nach Beendigung der Stilllegungsphase wird sich eine Nachsorgephase anschließen.

Das Deponiegelände ist durch einen Planfeststellungsbeschluss als Zentraldeponie Kleinleifringhausen (Hausmülldeponie) festgesetzt.

Als Folge der Planfeststellung für die Bauleitplanung der Stadt Lüdenscheid gilt, dass die Gemeinde die Festlegungen der privilegierten Fachplanung zu respektieren hat (§ 38 BauGB). Danach führen Überplanungen der Gemeinde mit Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die mit dem privilegierten Vorhaben der Fachplanung unvereinbar sind, grundsätzlich zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes (wegen einer Vollzugsunfähigkeit der Ziele des Bebauungsplanes). Insofern muss ein Bebauungsplan Festsetzungen treffen, die mit der Fachplanung vereinbar sind. Eine Anderweitige Überplanung durch einen Bebauungsplan ist erst zulässig, wenn die besondere Zweckbestimmung der Planfeststellung aufgehoben ist. In der Regel ist eine Entwidmung erforderlich, bevor der widersprechende Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden kann (U. Kuschnerus, „Der sachgerechte Bebauungsplan“, 3. Auflage, Kapitel II Ziffer 2. Externe Bindungen durch überörtliche Planungen).

Im vorliegenden Fall ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes daher nur möglich, wenn die Festsetzungen den Zielen der Planfeststellung entsprechen und nicht zuwiderlaufen.

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Bebauungsplan Nr. 844 inhaltlich ganz eng aus den Zielen und Vorgaben der Fachplanung und des Flächennutzungsplanes (Müll-Deponiestandort) entwickelt. Somit lässt sich die Umladestation mit der Zweckbestimmung der ehemaligen Mülldeponie vereinbaren. In beiden Fällen handelt es sich um eine Form der Abfalllagerung und Abfallbeseitigung, die damit der festgelegten Fläche für Versorgungsanlagen und der Fläche für die Abfallwirtschaft dient. Es werden die bereits vorhandenen baulichen Anlagen der Deponie wie beispielsweise die Zufahrt, die Fahrzeugwaage, die Büroräume, die Sozialräume von der Umladestation des STL weitergenutzt.

Infolgedessen wird die nachfolgende inhaltliche Festsetzung getroffen, deren Umsetzung und Nutzung dem Fachrecht nicht entgegenläuft, sondern dieses nach den heutigen städtischen Erfordernissen ergänzt:

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

Umladestation mit Umladetätigkeiten und einer zeitweiligen Lagerung für Grünabfälle, Wertstoffe und Abfälle

Zulässig sind mit der Umladeeinrichtung verbundene bauliche Anlagen wie beispielsweise Umladeboxen, Fahrzeugwaagen, Bürogebäude, Sozialgebäude, Lagergebäude etc.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes hat das Dezernat 53 – Immissionsschutz der Bezirksregierung Arnsberg der Stadt Lüdenscheid mitgeteilt, dass aus Sicht der oberen Abfallwirtschaftsbehörde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 zwingend erforderlich sei, da die Teilfläche der Umschlaganlage aus der Planfeststellung entlassen werden soll. Der Entwurf des Antrages zur Entwidmung der Fläche sei aktuell in der Überarbeitung und werde voraussichtlich Ende März 2025 zu einer ersten Prüfung bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht.

6. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist durch die Erschließungsstraße Wibschla an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gut angebunden (L 229 Bräuckenstraße/Werdohler Landstraße, Zubringer zur BAB 45 Auffahrt Lüdenscheid Mitte). Der Querschnitt der Straße Wibschla ist mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m für den Begegnungsverkehr LKW/LKW ausgelegt.

7. Ver- und Entsorgung / Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Strom wird durch die vorhandenen Versorgungsleitungen in den bestehenden Straßen sichergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße Wibschla entwässert.

Die Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich unterhalb der Umladeanlage Infrastruktureinrichtungen (Rohrleitungen) der Deponie befinden, die weiterhin für die Stilllegung und die Nachsorgephase der Deponie benötigt werden.

8. Städtebauliche Verträglichkeit des Standortes im Stadtgebiet

Der Standort der vorhandenen Umladestation auf dem Deponiegelände ist in Lüdenscheid etabliert. Aufgrund der besonderen Anforderungen des öffentlichen Betriebes an die Umgebung und wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Stäube) wird aus städtebaulicher Sicht die Randlage des Standortes im Stadtgefüge, mit seinen ausreichend großen Abständen zu sensiblen Wohnbaugebieten, begrüßt. Lärm- oder Geruchsbeschwerden aus der Bevölkerung liegen nicht vor. Eine Verlagerung des Betriebsstandortes in ein Lüdenscheider Industrie- und Gewerbegebiet wird daher städtebauliche nicht befürwortet. Die Nutzungen in den benachbarten

Gewerbegebieten Peddensiepen (Bebauungsplan Nr. 752) und Wibschla (Bebauungsplan Nr. 786) werden durch die Umladestation nicht beeinträchtigt.

Für den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie Kleinleifringhausen liegt STL ein Genehmigungsbescheid vom 26.09.2022 der Bezirksregierung Arnsberg vor.

In einer Stellungnahme vom 02.08.2024 bestätigt das Dezernat Immissionsschutz der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Überwachungsbehörde, dass Beschwerden von Anwohnern oder anderweitig betroffenen Personen aufgrund der bereits stattfindenden Umschlag- und Lagertätigkeiten nicht vorliegen und auch zumindest in den letzten 10 Jahren nicht vorgelegen haben.

9. Abstand zum Fahrbahnrand der BAB 45

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung ragt aufgrund des Grundstückszuschnittes in die 40 m Tiefe Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes hinein, die sich in einer Parallele zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 45 ergibt. Der Grundstücksteil, auf denen der Lager- und Umladebetrieb der Umladestation stattfindet, liegt innerhalb des 100 m Streifens. In diesem Schutzstreifen benötigen bauliche Anlagen eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Der westliche Lagerbereich der Umladestation liegt außerhalb des 100 m Streifens. Da der Bebauungsplan in erster Linie eine bestandssichernde Funktion hat und keine überbaubaren Grundstücksflächen ausweist, findet ein konkreter baulicher Eingriff innerhalb der 40 m Tiefen Anbauverbotszone zur BAB 45 nicht statt.

Die 40 m Tiefe Anbauverbotszone zur BAB 45 und die 100 m Zone mit einem Zustimmungsvorbehalt des Straßenbaulastträgers der BAB 45 wurden in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als straßenrechtliche Spezialregelung des Bundesfernstraßengesetzes nachrichtlich übernommen. Ferner enthält der Bebauungsplan zwei Hinweise zu Anlagen der Außenwerbung und zu Einfriedigungen entlang der BAB 45.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 844 hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen der Stadt Lüdenscheid nachfolgende Hinweise mitgeteilt, die teilweise allgemeine Hinweisfunktion haben und sich nicht konkret auf die vorliegende Bauleitplanung beziehen. Die Stadt Lüdenscheid folgt aber dem Wunsch, diese Hinweise in den Bauleitplan aufzunehmen und fügt die Stellungnahme in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 844 ein.

Das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der BAB 45 und tangiert die 40 m – Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Da durch die Lage Belange der Autobahn GmbH tangiert werden, sind die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten – der Wortlaut wird zitiert:

- *Für den relevanten Abschnitt der Autobahn A 45 ist ein 6-spuriger Ausbau vorgesehen, der entsprechend im Bundesverkehrswegeplan als „vordringlicher Bedarf“ geführt wird. Derzeit befindet sich der Ausbau in der Entwurfsplanung. Im Zuge des Ausbaus ist eine Erweiterung und Arrondierung der Böschungen vorgesehen, wodurch eine Inanspruchnahme der Anbauverbotszone für Arbeitsflächen erforderlich wird. Daher ist zu den bestehenden Böschungen*

des Autobahndammes ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Zum derzeitigen Stand der Entwurfsplanung kann zu einem möglichen Standort von Lärmschutzwänden keine gesicherte Aussage getätigt werden. Um die Planungen und Bauausführungen aufeinander abzustimmen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Außenstelle Netphen unter fu-wef-as-netphen@autobahn.de.

- Die Erreichbarkeit der rückwärtigen Böschungsbereiche über das untergeordnete Netz durch den Betriebsdienst ist jederzeit sicherzustellen.
- Hochbauten jeder Art sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen.
- Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeignete Maßnahme zu unterbinden. Ausgehend vom Straßengrundstück sind keine Baumaßnahmen durchzuführen.
- Innerhalb der Anbauverbotszone sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG keine Anlagen der Außenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m Anbaubeschränkungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der Anbaubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder.
- Beleuchtungs- und Werbeanlagen sowie Fassaden sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Freiraum und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen.
- Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und er Erschließungsstraße zugeführt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch künftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.
- Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben werden und diese keine Mitwirkung am Zustandekommen des Bebauungsplanes im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG darstellen.

- *Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.*

10. Umweltbelange (Umweltprüfung / Artenschutz / Klima / Eingriffsregelung)

§ 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a des BauGB ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltbelange, die von der Planung berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter, die ökologische Eingriffsregelung und die Einhaltung der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Rahmen einer Umweltprüfung betrachtet. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in Teil II – Umweltbericht des Büros ökoplan vom 12.06.2024 dieser Begründung verwiesen. In den Umweltbericht sind die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur ASP der Stufe 1 der Büros ökoplan vom 30.01.2024 eingeflossen.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes wird der Eingriff in den Naturhaushalt auf Pflanzen und Biotop als nicht erheblich bewertet. Da keine wesentlichen Veränderungen auf die Grünstrukturen im Plangebiet erfolgen, ergeben sich auf die Biotopvernetzung keine erheblichen Auswirkungen. Durch die Realisierung der Bauleitplanung wird gegen keine im benachbarten Landschaftsschutzgebiet festgelegten allgemeinen Verbote verstoßen. Der Bebauungsplan steht somit nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden insgesamt als nicht erheblich gewertet. Da der Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen der bereits vorhandenen baulichen Anlagen und der bisherigen Nutzung beabsichtigt, sind nach dem Umweltbericht keine oder geringe bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingestuft. Vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Flächeninanspruchnahme werden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet. Der Umweltbericht bewertet auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaft als nicht erheblich.

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst nach Ziffer 3.7 des Umweltberichtes sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu gehören Wohn- und Erholungsfunktionen sowie Vorbelastungen bezüglich Lärm und Luftschadstoffen. Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit von sehr geringem Ausmaß und werden als nicht erheblich eingestuft.

Auch auf die Kultur- und Sachgüter sowie die Denkmalpflege sind durch die Bauleitplanung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Klima, die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Belange der Nachhaltigkeit wird auf die

Ausführungen unter Ziffer 3.14 des Umweltberichtes verwiesen.

Nach der Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes entsteht durch die Bauleitplanung kein Kompensationsdefizit. Daher sind keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung hinsichtlich von Eingriffen in die Natur und Landschaft erforderlich. Da keine zusätzliche Flächenbeanspruchung stattfindet und keine Veränderungen zum Voreingriffszustand innerhalb des Plangebietes geplant sind, werden weder allgemeine Maßnahmen von projektspezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Artenschutz

Nach der Datengrundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASP der Stufe 1) des Büros ökoplan aus Januar 2024 konnte ein Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich infolge der Planung im konkreten Fall keine baulichen und infrastrukturellen Veränderungen im Plangebiet ergeben, ist mit vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna nicht zu rechnen. Dadurch ist eine vertiefende Prüfung durch Erfassung nicht erforderlich. Für die relativ häufig vorkommenden und weit verbreiteten Arten mit wenig spezialisierten Lebensraumsansprüchen (nicht planungsrelevante Arten) wird nach der Auswirkungsprognose davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes im entsprechenden Naturraum (z. B. Allerweltsarten) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstoßen wird. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe 1 konnte ein Vorkommen und eine eventuelle projektbedingte Betroffenheit von vier planungsrelevanten Fledermausarten und von 22 planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Für beide Artengruppen konnte die gutachterliche Einschätzung erbracht werden, dass für die möglicherweise betroffenen Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in Form des Verlustes an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erheblichen Störungen und Tötungen bestehen, sofern sich bau- und nutzungsbedingt nichts an der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen ändert.

Da Änderungen an der vorhandenen Umladestation nicht geplant sind, ist durch den Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

11. Immissionsschutz / Störfallbetriebe

Die vorhandene Umladefläche, auf der Umladetätigkeiten stattfinden und bauliche Anlagen stehen, hält zu der nächstgelegenen Wohnbebauung an der Hüttemeister

Straße 1 einen Abstand von rund 482 m ein. Zur nächstgelegenen Wohnbebauung an der Werdohler Landstraße Nr. 141 wird ein Abstand von rund 493 m eingehalten. Zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Leifringhausen, am Sonderfelder Weg 6 beträgt der Abstand rund 447 m.

Nach der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 sind beispielsweise Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzsoffen oder mehr je Tag (Nr. 127) oder Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von einer Tonne oder mehr je Tag (Nr. 132) der Abstandsklasse V zugeordnet und erfordern einen Mindestabstand von 300 m zur Wohnbebauung. Dieser für den Immissionsschutz bedeutsame Mindestabstand wird im vorliegenden Planverfahren gewahrt. Die Stadt Lüdenscheid geht daher davon aus, dass aufgrund der ausreichend großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen kein Immissionskonflikt (Störungen und Beeinträchtigungen der Wohnruhe durch Lärm, Gerüche, Erschütterungen durch die gewerbliche Nutzung) besteht oder eintritt.

Für den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie Kleinleifringhausen liegt STL ein Genehmigungsbescheid vom 26.09.2022 der Bezirksregierung Arnsberg vor. In den Genehmigungsbescheid wurden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Einhaltung der Geräuschemissionsschutz-Werte nach der TA-Lärm, Vermeidung von Erschütterungen, Einhaltung der Geruchsimmissionswerte nach der GIRL, betriebliche Maßnahmen zur Luftreinhaltung sowie betriebsgebundene Maßnahmen zur Staubvermeidung und Staubminderung) für den Betrieb der Anlage festgelegt, die für STL bindend sind. Damit ist sichergestellt, dass vom Betrieb der Anlage keine Störungen auf die nächstgelegenen stöempfindlichen MI- und WA-Nutzungen (Sonderfelder Weg 6 und 8, Werdohler Landstraße 182, 184 und 189) ausgehen. Der Bescheid für die Abfall-Umschlaganlage enthält eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes.

Lüdenscheider Störfallbetriebe nach der Störfall-Verordnung

Das vorliegende Plangebiet liegt außerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände, die den einzigen Störfallbetrieb (Firma Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH), der auf Lüdenscheider Stadtgebiet liegt, umgeben.

12. Altstandort Deponie

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastenfläche Nr. 023 des Altlastenkatasters des Märkischen Kreises für den Bereich der gesamten stillgelegten ehemaligen Hausmülldeponie Kleinleifringhausen.

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises handelt es sich bei der Eintragung Nr. 00/0023 um eine ehemalige Deponie für Hausmüll, Bauschutt, Industrieschlämme sowie MHKW Aschen.

Im Bebauungsplan wird daher nachfolgende Kennzeichnung vorgenommen.

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Art der Bodenbelastung: Stillgelegte Hausmülldeponie

Bildung von Methan im Deponiekörper

Nach den Ausführungen der Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bilden sich aufgrund der über Jahrzehnte erfolgten Ablagerung von biologisch abbaubaren Abfällen im Deponiekörper Methan. So wurden in der Vergangenheit zeitweilig und wiederholt Methanmigrationen in den Bereich der Umschlaganlage festgestellt. Ein Zulassungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Anpassung der Gaserfassung im Sinne einer Optimierung mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Unterbindung dieser Gasmigration wird in Kürze abgeschlossen sein. Im Zuge dieses Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVPG) durchgeführt. Diese ergab, dass von den geplanten Vorhaben zur Optimierung der Gaserfassung keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen. Daher komme es auch zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

In der näheren Umgebung befinden sich keine in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragene Baudenkmale.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Bauleitplanung betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

14. Kosten

Durch die Bauleitplanung entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten.

Teil II - Umweltbericht

Umweltprüfung

Seit einer im Juli 2004 in Kraft getretene Änderung sieht das Baugesetzbuches vor, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Zu beachtende Belange können hierbei beispielsweise sein:

- Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, die biologische Vielfalt, die Land- und Forstwirtschaft, den Wald und den Artenschutz.
- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Bestehende Schutzgebiete.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit insgesamt.
- Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung dieser Belange erforderlich ist und holt entsprechende Informationen von anderen Fachbehörden ein. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden dann in einem Umweltbericht zusammengefasst. Aus diesem Umweltbericht soll für jeden interessierten ersichtlich werden, mit welchen umweltbezogenen Auswirkungen die Bauleitplanung bzw. die Realisierung der Bauleitplanung voraussichtlich einhergehen wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Stadt Lüdenscheid in einem frühen Planungsstadium allgemeine und umweltbezogene Informationen der Fachbehörden zum Bebauungsplan-Entwurf eingeholt, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich waren.

Es wird auf den Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ des Büros ökoplan vom 12.06.2024 aus Essen (Teil II der Begründung) hingewiesen.

Lüdenscheid, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer